

**Herausgeber:** Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Köln)

## Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge, Göttingen  
Prof. Dr. Klaus F. Gärditz, Bonn  
Prof. Dr. med. Hermann Hepp, München  
Prof. Dr. iur. Christian Hillgruber, Bonn  
Prof. Dr. iur. Eike von Hippel, Hamburg  
Prof. Dr. phil. Rupert Hofmann, Regensburg  
Prof. Dr. iur. Winfried Kluth, Halle  
Prof. Dr. iur. Winrich Langer, Marburg  
Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Harro Otto, Bayreuth

Prof. Dr. med. Johannes Pechstein, Mainz  
Prof. Dr. theol. Anton Rauscher, Augsburg  
Prof. Dr. iur. Wolfgang Rüfner, Köln  
Prof. Dr. phil. Manfred Spieker, Osnabrück  
Prof. Dr. iur. Herbert Tröndle, Waldshut-Tiengen  
Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Wolfgang Waldstein, Salzburg  
Prof. Dr. iur. Ralph Weber, Rostock  
Prof. Dr. phil. Paul-Ludwig Weinacht, Würzburg  
Prof. Dr. med. Hans-Bernhard Wuermeling, Erlangen

## Auf der schießen Ebene

Im Vorfeld der Zulassung der Präimplantationsdiagnostik in Deutschland wurde mehrfach vor einer allmählichen Ausweitung der Anwendungssituationen gewarnt. Das war nur zu berechtigt, denn die wesentliche Tatbestandsvoraussetzung für den Wegfall der Strafbarkeit, es müsse ein „hohes Risiko einer schwerwiegenden Erbkrankheit“ vorliegen, bürgt nicht gerade für eine eng begrenzte Anwendung der „Zeugung auf Probe“. Es besteht inhaltlich vielmehr eine Parallele zur früheren „embryopathischen“ Indikation, die auch auf eine schwer wiegende erbliche Gesundheitsschädigung abstellte. Da diese Indikation durch die Neuregelung des Abtreibungsstrafrechts im Jahr 1995 nicht wirklich abgeschafft, sondern in den Geltungsbereich der „medizinischen Indikation“ aufgenommen wurde, ist es nicht völlig abwegig, wenn nunmehr in der Literatur (s. Umschau, PID II, S. 94) für die PID der gleiche Anwendungsspielraum beansprucht wird, wie er sich in der Praxis für die Pränataldiagnostik mit anschließender Abtreibung entwickelt hat. Jetzt wird nur das eingefordert, was man als Gesetzgeber – gerade angesichts der parallelen Entwicklung im Bereich der Pränataldiagnostik – ohne Weiteres hätte vorhersehen können: Jede halbwegs erhebliche Erbkrankheit soll als Grund für eine vorgeburtliche Embryoselektion dienen können. Erschwerend kommt hinzu, dass von den gesetzlich vorgesehenen Kontrollinstitutionen, die eine (grund-?)rechtskonforme Auslegung gewährleisten sollen, nämlich den Ethikkommissionen, eine restriktive Handhabung nicht zu erwarten ist. Auch die Zahl der zugelassenen Zentren dürfte eher höher ausfallen, als man das zum Zeitpunkt der Gesetzgebung vor Augen hatte (s. Umschau, PID III, S. 94).

„Dammbruch-“ und „Schiefe-Ebene-Argumente“ gelten als empirisch kaum verifizierbar. Das ist in gewisser Weise auch nicht völlig abwegig. Oft geht es um Gesetzesanwendungen, die sich über lange Zeiträume hinziehen, in denen auch vielfältige andere Faktoren eine Rolle spielen können. Ein genauer Ursachen-Wirkungs-Zusammenhang ist bei

solch längerfristigen gesellschaftlichen Entwicklungen daher kaum hieb- und stichfest zu beweisen. Unabhängig davon wird meistens aber gleichzeitig eine „argumentative schiefe Ebene“ geschaffen, die sehr wohl als erster Schritt in Richtung Abhang oder als erster Riss, der zu einem Dammbruch führt, aufgefasst werden kann. Wenn bestimmte (vielleicht zunächst wirklich „enge“) „Ausnahmen“ von einem Grundsatz geschaffen werden, dann ist es logisch zwingend, dass nach diesem ersten Schritt prinzipiell auch andere Ausnahmen gemacht werden können. Das muss sich nicht immer in weiteren gesetzlichen Ausnahmen niederschlagen, sondern kann sukzessive auch durch eine erweiternde Interpretation der bestehenden Regelung erfolgen.

An diesem Punkt sind wir mit der Präimplantationsdiagnostik schon angelangt, obwohl es – mangels Inkrafttreten der Ausführungsverordnung – noch gar keine PID-Praxis geben dürfte. Wer als Parlamentarier bei der Verabschiedung des Gesetzes noch an einen engen Anwendungsbereich der PID in Deutschland glaubte, wird schon bald eines Schlechteren belehrt werden. Ob es mit der Zahl von 100 oder 200 Fällen pro Jahr, mit der die Befürworter im Vorfeld der Gesetzesänderung „hausieren“ gingen, sein Bewenden hat, darf bezweifelt werden.

Rainer Beckmann